

Allgemeine Kundeninformation gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) der FinanzPuls Wertpapierdienstleistungs GmbH

I.) Informationen über uns und unsere Dienstleistungen:

Die **FinanzPuls Wertpapierdienstleistungs GmbH** in Folge FP genannt, ist ein im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FbNr.389694f eingetragenes konzessioniertes Wertpapierdienstleistungsunternehmen(WPDLU).

Geschäftsanschrift 3012 Wolfsgraben, Hauptstraße 3c

Telefon:02233-21292 E-Mail:wpdlu@finanzpuls.com,Telefax: 02233-21292-92

Internet: www.finanzpuls.com/wpdlu.html

Geschäftszeiten: MO-DO von 09.00-13.30 Uhr, FR von 08.00-12.00 Uhr. Anträge die nach der Geschäftszeit eingehen werden am nächsten Werktag bearbeitet.

Die FP ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 4 WAG. Der FP wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), eine Konzession für Dienstleistungen gemäß § 3 Abs 2 Z 1 und 3 WAG verliehen, welche die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente und die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten eine oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, umfasst.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Internet: www.fma.gv.at . Die FP erbringt Dienstleistungen gemäß § 3 Abs 2 Z 1 und 3 WAG gegenüber Kunden durch qualifizierte Berater. Alle Berater der FP sind im Register der Finanzmarktaufsicht eingetragen und können unter www.fma.gv.at abgerufen werden. Die FP ist nicht Mitglied bei der Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH. Die FP hat als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem. § 4 Abs.2 Z 1 WAG 2007 die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 12 BWG mit zwei Geschäftsleiter nicht zu erfüllen. Die FP hat nur einen Geschäftsleiter.

Nach der Unternehmensphilosophie der FP und in Entsprechung des § 61 Abs 1 WAG werden sämtliche Kunden als Privatkunden eingestuft. Es kommt daher immer das höchste gesetzliche Kundenschutzniveau zur Anwendung.

Kundenaufträge werden von der FP und ihren Beratern nur in schriftlicher Form entgegen genommen. Verträge zwischen der FP und den Kunden sowie die zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Kundenaufträge werden von FP an eine dazu berechnigte Ausführungsstelle zur Bearbeitung weitergeleitet und in Entsprechung der jeweiligen Richtlinien von dieser abgewickelt. Die Ausführungsstelle übermittelt den Kunden schnellstmöglich in schriftlicher Form eine Bestätigung über die Ausführung des jeweiligen Auftrags (spätestens am ersten Bankarbeitstag nach Eingang bei der Ausführungsstelle). **Die FP und ihre Berater sind nicht berechnigt, Gelder, Finanzinstrumente oder sonstige Vermögensgegenstände ihrer Kunden entgegen zu nehmen.**

Eingehende Beschwerden von Kunden werden an die Beschwerdestelle der FP weiter geleitet und von dieser bearbeitet. In die Bearbeitung werden die verantwortlichen leitenden Mitarbeiter einbezogen. Alle Beschwerden werden dokumentiert und zur jederzeitigen Einsichtnahme abgelegt.

FinanzPuls Beschwerdestelle, Hr. Holzer Michael: Tel.: 01-5773513 , E-Mail: wpdlu@finanzpuls.com

Kunden der FP erhalten die Depotinformationen bzw. Einsicht zu den getätigten Wertpapiertransaktionen ausschließlich und nur direkt von der jeweiligen Depotbank.

II. Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten (Execution Policy)

Die nachstehenden Grundsätze der FP regeln ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Depotbanken“ und den sonstigen vertraglichen Grundlagen der Geschäftsverbindung der jeweiligen Depotbank die Ausführung der An- und Verkaufsaufträge von Finanzinstrumenten.

Ziel dieser Grundsätze ist die „gleich bleibend“ bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen.

Die FP bietet bis auf weiteres folgende Wertpapierprodukte an: Investmentfondsanteile mit oder ohne Garantie sowie Garantiezertifikate (bei diesen handelt es sich in der Regel um Anleihen mit Garantien). Wertpapierprodukte (Investmentfondsanteile oder Anleihen), die mit Garantien ausgestattet sind, werden im Folgenden kurz „Garantieprodukte“ genannt.

Die Höhe der Spesen ist in den aktuellen Konditionsblättern der jeweiligen Depotbank angeführt. Sämtliche vollständigen und plausiblen Kundenaufträge wie, Käufe, Verkäufe, Umschichtungen, Depoteröffnungen oder Vermittlerwechsel, werden nach Posteingang am selben Tag per Post oder Fax an die jeweiligen ausführenden Rechtsträger weitergeleitet.

Die FP arbeitet derzeit mit 4 Depotbanken zusammen: Generali Bank, Partnerbank, Bank Austria UniCredit Group, Direktanlage und Capital Bank. Die Liste der Depotbanken kann sich ändern.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Systemausfall) kann die FP von den angeführten Grundsätzen abweichen. Es wird in diesem Fall danach gestrebt, die bestmögliche Ausführung sicherzustellen.

Für den Kunden besteht die Möglichkeit, der FP Weisungen zu erteilen. In diesem Fall geht die Weisung des Kunden den genannten Grundsätzen vor. Können Weisungen von Kunden – aus welchen Gründen immer – nicht ausgeführt werden, erfolgt umgehend eine Verständigung an den Kunden.

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz ist für Privatkunden das entscheidende Auswahlkriterium für die Ausführung allein das Gesamtentgelt (Preis/Kurs und Kosten).

Garantieprodukte enthalten eine Kapitalgarantie, welche vom jeweiligen Produktgeber im Prospekt festgelegt wird. Entweder gelangt zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer:

- das investierte Kapital
- das investierte Kapital samt bis zu einem Prozentsatz garantierter Verzinsung
- oder ein bestimmter Prozentsatz des investierten Kapitals zur Auszahlung.

Das investierte Kapital entspricht der eingezahlten Einlage abzüglich des Ausgabeaufschlags sowie eventuell anfallender Gebühren und Kosten während der Laufzeit. Die Kapitalgarantie besteht nicht bei vorzeitigem Verkauf der Wertpapiere. Garantiegeber ist stets der jeweilige Emittent (Produktgeber) oder ein mit diesem konzernmäßig verbundenes Unternehmen und nicht die FP. Das Risiko der Insolvenz des Garantiegebers trägt der Inhaber der Wertpapiere.

III. Informationen zu Interessenkonflikten, Provisionen, Gebühren, Entgelten:

Die FP ist darauf bedacht, ihre Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse der Kunden zu erbringen. Es wurden Vorkehrungen getroffen, welche gewährleisten sollen, dass sich Interessenkonflikte zwischen ihr, ihrer Geschäftsleitung, ihren Beschäftigten, ihren Kooperationspartnern und ihren Kunden nicht negativ für den Kunden auswirken. Die Interessen der Kunden gehen immer den Interessen der FP bzw. ihrer Mitarbeiter vor.

Interessenkonflikte können auftreten zwischen Kunden und z.B.

- Vertriebspartnern der FP (z.B. durch einseitige Provisionsanreize)
- anderen Kunden der FP (z.B. aufgrund der beschränkte mengenmäßigen Verfügbarkeit einzelner Finanzinstrumente)

Interessenkonflikte bei Finanzdienstleistungen können z.B. ausgelöst werden

- durch die Abgabe von persönlichen Empfehlungen bei der Anlageberatung

Potentielle Interessenkonflikte können auf Seiten der FP sein:

- Anreize, bestimmte Finanzinstrumente bei der Beratung des Kunden zu bevorzugen (z.B. Eigenprodukte gem. § 75 (6)WAG)
- Erfolgsbezogene Vergütung für Vertriebsmitarbeiter
- Die FP wirkt an der Emission des betroffenen Finanzinstrumentes mit

Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten:

Die Beschwerdestelle und der Compliance-Beauftragte der FP sind mit der Vermeidung der Interessenkonflikte betraut. Diese Funktionen werden von speziell geschulten Mitarbeitern wahrgenommen. Diese überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die objektive Beratung hinsichtlich der angebotenen Produkte unabhängig von der jeweilig den Vermittlern zustehenden Vergütung.

Im Interesse des Kunden sind die FP und ihre Mitarbeiter zum rechtmäßigen, sorgfältigen und redlichen Handeln verpflichtet. Interessenskonflikte frühzeitig zu erkennen und nach Möglichkeit zu vermeiden ist das Ziel der nachstehenden Maßnahmen:

- sämtliche Mitarbeiter, bei welchen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer privaten Geschäfte mit Finanzinstrumenten verpflichtet,

- Implementierung des Prinzips „First Come – First Serve“ bei der Hereinnahme und Bearbeitung von Kundenorders,
- laufende Überprüfung der internen Leitlinien durch die Compliance Stelle,
- laufende stichprobenartige Kontrollen aller privaten Finanzgeschäfte der für die FP tätigen Personen,
- laufende stichprobenartige Kontrollen im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Beratungsleistungen der einzelnen Vertriebspartner,
- die FP handelt bei der Ausführung von Aufträgen immer im Einklang mit der Best-Execution-Policy (s.Pkt II) und den allfälligen Kundenanweisungen,
- Leitlinien über die Annahme von Vorteilen durch die FP bzw. ihre Vertriebspartner.
Zulässige Vorteile dienen dazu, die Vermittlungs- und Vertriebskosten der FP abzudecken. Weiters wird dadurch die Erhaltung des hohen Niveaus bei der Kundenbetreuung bzw. dessen ständige Verbesserung durch Schulungen, Erstellen von Kundeninformationen und der Schutz sensibler Kundendaten ermöglicht, und
- Regelmäßige Schulungen aller FP-Mitarbeiter einschließlich ihrer Vertriebspartner hinsichtlich der Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich des Erkennens und der Vermeidung von Interessenskonflikten.

Provisionen, Gebühren, Entgelte:

Beim Kauf von Investmentfonds und Anleihen einschließlich Garantieprodukten (fällt in der Regel der Ausgabeaufschlag (AGA) an. Seine Höhe wird von der jeweiligen Fondsgesellschaft oder Produktgeberin festgesetzt und beträgt bis zu 7% des Rechenwertes eines Fondsanteiles bzw. Ausgabepreises (zum Anteil der FP am Ausgabeaufschlag siehe unten Abschnitt III.).

Die FP erhält für ihre laufenden Leistungen (insbesondere für die Beantwortung von Kundenanfragen z.B. über den aktuellen Stand einer Veranlagung) von der Depotbank des Kunden (dies wird im Einzelfall immer schriftlich vereinbart) eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,3% p.a. vom jeweiligen Bestand an Investmentfondsanteilen; diese Gebühr wird dem Kunden durch die Depotbank zusätzlich zu den von ihr verrechneten Gebühren u. Spesen angelastet.

Alle Kosten, Nebenkosten, fremde Spesen sowie sonstige Gebühren, welche im Rahmen von Transaktionen anfallen, sind im Konditionenblatt der jeweiligen Depotbanken angeführt. Dieses Preisblatt wird jederzeit auf Anforderung zur Verfügung gestellt oder über dem Vermittler angefordert werden. Jeder Kunde erhält vor Vertragsabschluss das jeweilige Konditionenblatt ausgehändigt.

Alle Kosten des Produktes sind im jeweiligen Factsheet des Produktes, im KID Formular bzw. im vereinfachten Prospekt angeführt.

Auf die Homepage der FMA www.fma.gv.at , auf welcher Bandbreiten für marktübliche Entgelte publiziert werden, wird hingewiesen.

Generell gilt, dass die FP die Differenz zwischen dem vom Kunden bezahlten Ausgabeaufschlag und dem von der Depotbank zugunsten der Fondsgesellschaft bzw. der Produktgeberin einbehaltenen Anteil die FP als Vertriebsprovision erhält.

Für die Vermittlung von Garantieprodukten (Zertifikate) erhält die FP von der Produktgeberin zusätzlich zur Vertriebsprovision eine einmalige Innenprovision bei Abschluss bis zu einer Höhe von bis zu 3 % des Ausgabepreises.

Für den Bestand an Investmentfonds und Garantieprodukten erhält die FP Bestandsprovisionen von der jeweiligen Gesellschaft. Diese Bestandsprovisionen betragen zwischen 0% und 90% der Managementgebühr im Fonds und sind daher von der Höhe dieser Gebühr (siehe hiezu auch den jeweiligen Fondsprospekt) abhängig.

- Die angeführten Provisionen werden insbesondere dazu verwendet, die Qualität der Dienstleistungen der FP beibehalten zu können; sie dienen daher insbesondere der Abdeckung der mit den nachstehenden Aktivitäten verbundenen Kosten:

- die Schulung von Mitarbeitern,
- die Durchführung von Informations- und Kundenveranstaltungen, Aufrechterhaltung und Verbesserung des Standards der Sicherheitseinrichtungen,
- Bedarfsorientierte und individuelle Beratung der Kunden im Einklang mit dem WAG,
- die Erstellung und Aushändigung von Unterlagen sowie Beantwortung von Kundenanfragen.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Interessenkonflikte nicht vermeidbar sind. Die FP wird in diesem Fall die betroffenen Kunden darüber informieren und diese offenlegen.

Wir weisen darauf hin, dass die FP erlaubte Vorteile annimmt, sie aber jedenfalls im besten Interesse des Kunden (objektiv und unvoreingenommen) handelt.

IV. Informationen zur Sicherung von Kundenvermögen und Kundenfinanzinstrumenten:

Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen (z.B. Käufe und Verkäufe) sowie die damit verbundene Verwahrung und Verwaltung wird im Auftrag der FP durch externe Drittverwahrer (Lagerstellen, Depotbanken) im Inland durchgeführt. Auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers legt die FP dabei besonderen Wert.

Die Verwahrung von Wertpapieren bei einem Dritten unterliegt den geltenden Rechtsvorschriften und Gebräuchen des entsprechenden Verwahrortes sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Inländische und im Inland erworbene ausländische Wertpapiere werden in der Regel bei einem inländischen Drittverwahrer gehalten.

Bei der Auswahl des Drittverwahrers wird vorausgesetzt, dass dieser Bankstatus besitzt oder ein von der nationalen Finanzbehörde zugelassener professioneller Finanzdienstleister ist.

Als Basis für eine Zusammenarbeit mit dem Drittverwahrer setzt die FP eine hohe Dienstleistungsqualität in der Abwicklung und Verwaltung von Wertpapieren voraus.

Der Schutz der Vermögenswerte des Kunden durch sichere Verwahrung und die qualitativ beste Abwicklung ist das Hauptziel der FP. Zu jeder Geschäftsbeziehung wird sichergestellt, dass eine aktualisierte Dokumentation der Verträge und Abwicklungsvereinbarungen besteht. In regelmäßigen Abständen werden Gespräche mit den Drittverwahrern über Service und Konditionen geführt.

V. Informationen über Risiken gemäß § 40 WAG:

Informationen über Risiken sind Bestandteil unserer Anlegerprofile, welche unsere FP Berater mit den Kunden anlegen. Sie werden den Kunden jeweils erläutert und ausgehändigt.

VI. Allgemeine Information zu Finanzinstrumenten:

Der jeweilige „Vereinfachte Prospekt“ bzw. das Formular „KID“ bzw. die Emissionsbedingungen sind fixer Bestandteil des Beratungsgesprächs und wird je nach Kundenwunsch entweder vorgelegt oder übergeben.

VII. Berichte:

Der Bericht über durchgeführte Geschäfte erfolgt nicht durch die FP sondern durch die jeweilige Depotbank direkt an den Kunden.

VIII. Kundenkategorisierung:

Alle Kunden der FP werden als „Privatkunde“ eingestuft. Dadurch erhält jeder Kunde das höchste Schutzniveau.

IX. Eigentransaktionen:

Der Kunde nimmt zur Kenntnis dass die FP für diese selbst getätigten Transaktionen keine Haftung übernimmt, wenn diese ohne Beratung und Gesprächsprotokoll erfolgen. Daher entfallen auch die Schutzbestimmungen gem. WAG.